

An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650
Fax: +43(0)50201 10 17041
e-mail: posteingang@bmlv.gv.at

**ANTRAG AUF KOSTENERSATZ
FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE**
gemäß § 34b Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

Angaben zum Arbeitgeber	
Firmenanschrift:	Firmenstempel:
.....	
Beitragskontonummer SVT:	
UID-Nummer:	
Kontoverbindung/Bankinstitut:	
IBAN:	

Sachbearbeiter: Tel:
Fax: e-mail:

Es wird ein Kostenersatz für (Anzahl) außerordentliche Zivildienstleistungen gem. § 21 Abs. 1 ZDG von Arbeitnehmern, denen die Bezüge fortgezahlt wurden, gemäß Aufstellung auf der Rückseite, beantragt.

Antragsfrist: Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni des der Entlassung des Dienstnehmers aus dem außerordentlichen Zivildienst gem. § 21 Abs. 1 ZDG folgenden Kalenderjahres.

Strafbestimmungen: Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder durch das HGG 2001 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu € 700,00 zu rechnen.

Beilagen:
Erklärung
Informationsblatt
Lohnbestätigung

Ort, Datum

Stampiglie, Unterschrift

Datenschutzhinweis:
Die Datenschutzerklärung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über: www.bundesheer.at/datenschutz

Familienname Vorname	SVNr.	außerordentlicher Zivildienst von – bis	Höhe der fortge- zahlten Bezüge nach Abzug des AN SV-Beitrages	Pauschal- entschädigung	Antrag auf Kostenersatz
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
Summe beantragter Kostenersatz:					

Erläuterungen zur Fortzahlung (siehe Informationsblatt):

- Familienbeihilfe und Leistungen gemäß § 26 EstG 1988 (Aufwandsentschädigungen) zählen nicht zu den fortgezählten Bezügen.
- Außerordentliche Zivildienstler gem. § 21 Abs. 1 ZDG sind immer beim Sozialversicherungsträger für den Übungszeitraum abzumelden.
- SV-Beiträge sind während des außerordentlichen Zivildienstes nicht zu entrichten, daher auch kein Anspruch auf Kostenersatz.
- Mehrleistungen (Überstunden) der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG werden bei anteilmäßiger Fortzahlung ersetzt.
- Die Pauschalentschädigung wurde bereits an den außerordentlichen Zivildienstler gem. § 21 Abs. 1 ZDG ausbezahlt und ist daher vom Kostenersatz abzuziehen.